



Satzung

von

**Pro Mobilität – Initiative
für Verkehrsinfrastruktur e.V.**

in der Fassung vom

7. Juni 2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Pro Mobilität – Initiative für Verkehrsinfrastruktur e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein setzt sich zum Wohle der Allgemeinheit für den Ausbau und Erhalt der Verkehrsinfrastruktur, insbesondere des Straßennetzes in Bund, Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften, sowie für die mit der Mobilität der Bevölkerung verbundenen Bereiche der Verkehrssicherheit ein. Er fördert Wissenschaft und Forschung auf diesen Gebieten. Der Verein wirkt in diesem Sinne gegenüber der Öffentlichkeit, Entscheidungsträgern und sonstigen Institutionen im privaten und öffentlichen Bereich.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Initiativen und Aktionen, wie die Durchführung von Veranstaltungen zur Aufklärung und Information der Öffentlichkeit, die Anfertigung von Forschungsarbeiten im Rahmen von Abs. 1 und die Veröffentlichung von Daten zur Verkehrsinfrastruktur und deren Auswirkungen auf die Verkehrs- und Transportsicherheit. Der Verein wird seinem Zweck entsprechend durch Presseveröffentlichungen, Informationsveranstaltungen und Publikationen die Öffentlichkeit über seine Ziele und Tätigkeiten unterrichten.
- (3) Zur Erfüllung des Satzungszwecks kann sich der Verein auch anderer Einrichtungen bedienen oder solche schaffen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können Verbände, Kraftfahrervereinigungen, Unternehmen, Institutionen und natürliche Personen werden, die den Satzungszweck fördern wollen.
- (2) Über die Aufnahmeanträge der Mitglieder entscheidet das Präsidium. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums kann die Hauptversammlung binnen eines Monats angerufen werden, die dann auf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung über den Antrag entscheidet.

§ 4 Austritt und Ausschluss

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich beim Geschäftsführer eingegangen sein.
- (2) Das Präsidium kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder den Zielen und Zwecken des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt. Binnen vier Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses kann das Mitglied durch eingeschriebenen Brief an den Geschäftsführer bei der Hauptversammlung Einspruch einlegen. Die Hauptversammlung entscheidet auf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung über den Ausschluss. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Hauptversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung festgelegt. Während eines Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliedsrechte. Die Mitgliedspflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bleiben davon unberührt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- die Hauptversammlung,
- das Präsidium und
- der Beirat.

§7 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung setzt sich aus den Vertretern der Mitglieder, ihren gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertretern zusammen.
- (2) Die Anzahl der Stimmen, welche die Vertreter der Mitglieder auf die Hauptversammlung ausüben können, wird von der Hauptversammlung mit der Beitragsordnung festgelegt, die Bestandteil der Satzung ist.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.
- (4) Außerordentliche Hauptversammlungen kann der Präsident, im Verhinderungsfall ein Vizepräsident, einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks beantragt.
- (5) Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Präsidiums
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - d) Festsetzung der Beiträge
 - e) Entlastung des Präsidiums
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins
 - h) Wahl der Rechnungsprüfer
 - i) Wahl des Beirates

§ 8 Durchführung der Hauptversammlung

- (1) Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Geschäftsführer. Die Einladung und die Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor der Versammlung zu verschicken.
- (2) Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen, ist die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Stimmenzahl der Mitglieder auf der Hauptversammlung ergibt sich aus der Beitragsordnung, die Bestandteil der Satzung ist.
- (3) Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins können von der Hauptversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der gültigen Stimmen und nur dann beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitgliederstimmen vertreten sind. Kommt wegen ungenügender Beteiligung ein Beschluss nicht zustande, so ist die nächste ordnungsmäßig einberufene Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Über Verlauf und Beschlüsse der Hauptversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Präsidenten zu unterzeichnen und den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums in Abschrift mitzuteilen sind.

§ 9 Wahlen und Anträge

- (1) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Hauptversammlung kann, sofern kein Mitglied Widerspruch erhebt, beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- (2) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- (3) Anträge für die Hauptversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Versammlung beim Präsidenten eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf die Abberufung von Präsidiumsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.

§ 10 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten) und sieben Vizepräsidenten.
- (2) Der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt.
- (3) Die Vizepräsidenten können von den in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsgruppen vorgeschlagen werden. Sie werden von der Hauptversammlung gewählt. Scheidet ein Vizepräsident vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so benennt die betreffende Mitgliedsgruppe einen Nachfolger für die verbleibende Amtsperiode, der von der Hauptversammlung zu wählen ist.
- (4) Einer der Vizepräsidenten wird von der Hauptversammlung als Schatzmeister bestellt.
- (5) Das Amt der gewählten Mitglieder des Präsidiums ist persönlich und ehrenamtlich. Neben der Erstattung von Auslagen auf der Grundlage von Einzelnachweisen erhält der Präsident für die mit der Amtsausübung verbundenen weiteren Aufwendungen eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung, über die das Präsidium entscheidet.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums endet mit dem Ablauf der zweiten ordentlichen Hauptversammlung nach der Wahl des Präsidiums. Wiederwahl ist zulässig. Die Mandate enden nach Erreichen des 75. Lebensjahres des Amtsträgers mit Beginn der folgenden ordentlichen Hauptversammlung automatisch.
- (7) Das Präsidium bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch die Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Der Verein wird gesetzlich vertreten durch den Präsidenten in Gemeinschaft mit einem Vizepräsidenten oder gemeinschaftlich durch zwei Vizepräsidenten. Die Vizepräsidenten sind dem Verein gegenüber jedoch intern verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Präsidenten gemeinsam mit einem anderen Vizepräsidenten zu vertreten.
- (8) Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben ständige und nicht ständige Ausschüsse einsetzen und ihre Zusammensetzung sowie den Vorsitz regeln. Einem Ausschuss muss mindestens ein Präsidiumsmitglied angehören.
- (9) Die Sitzung des Präsidiums beruft der Präsident, im Falle seiner Verhinderung ein Vizepräsident ein.
- (10) Das Präsidium beschließt eine Geschäftsordnung, in der Arbeitsweise, Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten des Präsidiums und des Beirats geregelt werden.

§ 11 Beirat

- (1) Wird ein Beirat gebildet, werden dessen Mitglieder im Rahmen der Hauptversammlung auf Vorschlag der Mitgliedsgruppen gewählt. Jede Mitgliedsgruppe kann drei Mitglieder des Beirates vorschlagen.
- (2) Der Beirat tagt zweimal jährlich zwischen den Hauptversammlungen. Er berät das Präsidium in allen Angelegenheiten des Vereins und gibt Beschlussempfehlungen für die Hauptversammlung.
- (3) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Beirates endet mit dem Ablauf der zweiten ordentlichen Hauptversammlung nach Ihrer Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Die Mandate enden nach Erreichen des 75. Lebensjahres des Amtsträgers mit Beginn der folgenden ordentlichen Hauptversammlung automatisch.

§ 12 Geschäftsführer

Die laufenden Geschäfte des Vereins werden durch einen hauptamtlichen Geschäftsführer erledigt, der vom Präsidium bestellt und abberufen wird. Der Geschäftsführer hat Anwesenheits- und Rederecht bei Sitzungen des Präsidiums und des Beirates. Seine sonstigen Rechte und Pflichten sind durch besonderen Vertrag festzulegen, der vom Präsidium zu genehmigen ist. Die Führung der laufenden Geschäfte wird durch die vom Präsidium beschlossene Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Abwicklung und Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Abwicklung von den von der Hauptversammlung gewählten Liquidatoren durchgeführt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung und/oder Förderung der Unfallverhütung.

**Beitragsordnung
der
Pro Mobilität – Initiative
für Verkehrsinfrastruktur e.V.**

Beitragsordnung

§ 1 Mitgliedsgruppen

- (1) Im Rahmen der Mitgliedschaft bilden die Mitglieder sieben Gruppen:
 - (A) Gewerbliche Nutzer
 - (B) Private Nutzer/ natürliche Personen
 - (C) Automobilwirtschaft
 - (D) Bau- und Baustoffwirtschaft
 - (E) Mineralölwirtschaft, Betreiber von Infrastruktur
 - (F) Spitzenverbände, Körperschaften, Verkehrssicherheit
 - (G) Dienstleistungswirtschaft, Servicebetriebe
- (2) Über die Gruppenzugehörigkeit der Mitglieder entscheidet das Präsidium.
- (3) Die Mitgliedsgruppen können der Hauptversammlung je ein Mitglied des Präsidiums und bis zu drei Mitglieder des Beirates zur Wahl vorschlagen. Die Stimmverteilung bei der Abstimmung über den Wahlvorschlag entspricht § 4 (Anzahl der Stimmen in der Hauptversammlung).

§ 2 Mindestbeiträge

- | | |
|-------------------------|---------------|
| (1) Verbände | EURO 7.500,00 |
| (2) Unternehmen | EURO 2.500,00 |
| (3) Natürliche Personen | EURO 1.000,00 |

§ 3 Beitragsstaffelung (freiwillig)

Mitglieder des Vereins können nach Vereinbarung mit dem Präsidium zusätzlich Beiträge an den Verein leisten.

§ 4 Anzahl der Stimmen in der Hauptversammlung

Die Anzahl der Stimmen, welche die Vertreter der Mitglieder auf der Hauptversammlung ausüben können, richtet sich nach der Höhe des im vergangenen Geschäftsjahr entrichteten Mitgliedsbeitrages. Für je EURO 500,00 wird eine Stimme gewährt. Stimmübertragung innerhalb einer Mitgliedsgruppe nach § 1 ist zulässig. Kein Mitglied darf mehr als 150 Stimmen auf der Hauptversammlung ausüben.